

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern. Verwandtenbeiträge im Armenwesen. Das bernische Armengesetz vom 28. November 1897 hat unter den Hilfsmitteln zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege der dauernd Unterstützten in den Artikeln 14—18 in erster Linie die Beiträge von Familienangehörigen namhaft gemacht. Man spricht gewöhnlich kurzerhand von „Verwandtenbeiträgen“. Bei der Beratung des Gesetzes im November 1896 wurde über die grundsätzliche Frage kein Wort verloren. Man war allgemein einverstanden, daß die Blutsverwandten etwas beitragen sollten; dagegen wurde gegenüber dem frühern Gesetz der beitragspflichtige Kreis etwas erweitert. Vorher war nur die auf- und absteigende Linie, Eltern und Kinder, Großeltern und Großkinder, als beitragspflichtig erklärt. Nun wurde den Geschwistern die nämliche Pflicht auferlegt, aus der Erwägung heraus, daß auch Geschwister im Notfall für einander einstehen sollen. Seither hat sich die Bestimmung eingelebt.

Immerhin kann es gelegentlich Fragen geben, die zu verwaltungsrechtlichen Entscheiden führen. Innert kurzer Zeit hat der Regierungsrat zweimal Entscheidungen in der Frage treffen müssen:

I. „Wenn die Armenbehörde eine Person als unterstützungsbedürftig erachtet und ihr tatsächlich Unterstützungen gewährt, so ist damit die sachliche Voraussetzung zur Einforderung von Verwandtenbeiträgen erfüllt.“ (18. November 1927.)

Den Motiven entnehmen wir, daß die Frage, ob Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt oder nicht, durch die pflichtige Armenbehörde zu prüfen und zu entscheiden ist. Ergeben ihre Feststellungen, daß unterstützt werden muß und richtet sie tatsächlich auch Unterstützungen aus, so ist damit auch die Beitragspflicht der Verwandten gemäß Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches gegeben. Müssen minderjährige Familienangehörige unterstützt werden, so gilt das Familienoberhaupt als unterstützt. Im Verhältnis zwischen Geschwistern gilt als Voraussetzung, daß sich diese in günstigen Verhältnissen befinden müssen, andernfalls sie nicht zu Beiträgen verpflichtet werden können. Nach bisheriger Praxis können günstige Verhältnisse dann angenommen werden, wenn der Pflichtige den ihm zugemuteten Beitrag leisten kann, ohne sich spürbar in seiner Lebenshaltung über Gebühr einschränken zu müssen. Das Vorhandensein von Vermögen ist nicht Voraussetzung.

II. „1. Der Einwand, daß der zu unterstützenden Person eine Forderung gegenüber Dritten zustehende, hindert die Auferlegung eines Verwandtenbeitrages nicht, sofern die Forderung bestritten ist und eine Unterstützung tatsächlich ausgerichtet werden mußte.

2. Im Verhältnis zwischen Vater und Sohn kann auch dann ein Verwandtenbeitrag auferlegt werden, wenn der Pflichtige dadurch gezwungen ist, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken.“ (10. Mai 1927.)

Der Rekurrent machte geltend, daß die Unterstützungsbedürftigkeit des Vaters solange im Zweifel liegt, als die Rechtsbeständigkeit der Forderung des Vaters an seinen Sohn nicht abgeklärt sei. Der Administrativrichter könne aber die Frage der Unterstützungsbedürftigkeit nicht entscheiden, solange über die Forderung des Vaters nicht geurteilt oder sonstwie Klarheit geschaffen worden sei. Nach der Auffassung des Regierungsrates kann dieser Einwand nicht gehört werden. Bis die erwähnte Beurteilung und das Inkasso der strittigen Forderung erfolgt ist, muß der Vater unterstützt werden, weil er sich solange tatsächlich in einer Notlage befindet. Es muß im Verfahren betreffend Festsetzung der Beitragspflicht auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt werden, wie sie im Zeitpunkt der Fest-

setzung vorliegen. Dafür besteht aber die Möglichkeit einer Neu festsetzung oder Liberierung bei wesentlich veränderten Verhältnissen.

Aus den Akten des Rekurrenten (Sohnes) ergibt sich, daß seine Verhältnisse geordnete sind. Im Verhältnis zwischen Vater und Sohn kann auch dann ein angemessener Beitrag auferlegt werden, wenn der Pflichtige dadurch gezwungen ist, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken. Laut Bericht der städtischen Polizeidirektion kann dem Sohn ein monatlicher Beitrag von Fr. 14.— zugemutet werden. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht 1927, Heft 12.)

A.

Groupement romand d'Assistance. „L'Armenpfleger“ a raconté chaque année les impressions de Monsieur l'Inspecteur cantonal Loertscher, aux conférences des délégués des cantons romands soit à Lausanne, soit à Sion. Monsieur Loertscher en a parlé chaque fois avec une bienveillance qui a touché ses lecteurs de langue française, et pour laquelle je suis heureux de le remercier, en leur nom, chaleureusement.

Cette année, c'est à Fribourg en Uechtland que se réuniront les représentants de nos groupes romands d'assistance e de prévoyance sociale, faisant suite ainsi à l'aimable invitation de Monsieur Léon Genoud lors de l'assemblée de Sion.

La date fixée est le samedi 19 mai à 10 heures du matin, la séance devant avoir lieu dans la salle du Grand Conseil, ou, si celle-ci est occupée, dans la la salle de Concert de la Grenette. A l'ordre du jour figure, à tout seigneur tout honneur, une conférence de Monsieur Savoy, conseiller d'Etat et président du Conseil des Etats, sur *la nouvelle loi fribourgeoise d'Assistance et de bien-faisance*; puis une communication de Madame Dr. Olivier de Lausanne sur le *projet de loi fédérale contre la tuberculose*. Madame Olivier introduira également le débat sur la question d'une revision de la Convention intercantonale des Ligues antituberculeuses.

Comme on le voit, on peut attendre une journée intéressante, couronnée par le dîner que le Conseil d'Etat de Fribourg offre gracieusement aux participants et par des excursions à Bellechasse, colonie pénitenciaire, et à Sugiez, colonie de travail. Pour ceux qui resteront à Fribourg, le dimanche, on prévoit d'autres visites, à l'Institut des jeunes aveugles et à celui des sourds-muets. Merci d'avance à nos amis fribourgeois pour leur excellent travail assurant le plein succès de la journée du 19 mai.

J. J.

Literatur.

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus. Jahrgang 1927. — Lieferung II. Inhalt: I. Die Erwerbstätigkeit in Handwerk und Industrie im Kanton Bern (nach den Ergebnissen der eidgenössischen Berufs- und Fabrikstatistik), II. Betriebs- und Konkursstatistik im Kanton Bern. Bern, Buchdruckerei Zimmermann & Cie., 1927. Kommissionsverlag von A. Francke A.-G. in Bern. 104 Seiten.

Lieferung III. Inhalt: Die Krankenversicherung im Kanton Bern, im Auftrag der Direktion des Innern des Kantons Bern bearbeitet, von Dr. jur. Hans Hünerrwadel, Fürsprecher, Abteilungssekretär im Bundesamt für Sozialversicherung. Bern, Buchdruckerei R. J. Wyß Erben. 1927. Kommissionsverlag von A. Francke A.-G. in Bern. 119 Seiten.